



Elektronische Ausgabe des Amtsblattes 02/2026 vom 16.01.2026
Elektroniske hamtske ħopjeno Gmejny Bukocy

Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht zur Gruppenauskunft vor Wahlen

Gemäß § 50 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 Bundesmeldegesetz (BMG), darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten (Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, derzeitige Anschrift) von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Alle Wahlberechtigten der Gemeinde Hochkirch haben das Recht, Gruppenauskünften für Zwecke der Wahlen zu widersprechen. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Einwohnermeldeamt der Gemeindevorwaltung Hochkirch, Karl-Marx-Str. 16-17, 02627 Hochkirch, eingelegt werden und gilt bis zu seinem Widerruf. Bereits früher eingelegte Widersprüche gegen Auskünfte vor Wahlen gelten fort, falls sie nicht an eine bestimmte Wahl gebunden waren.

Öffentliche Bekanntmachungen - Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Abs. 2 BMG Auskunft erteilen über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Adressbuchverlagen darf nach § 50 Abs. 3 BMG zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilt werden über deren Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft durch den Familienangehörigen eines Mitgliedes dieser Religionsgesellschaft

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Abs. 2 BMG

und § 14 der SächsMeldVO von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln: Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, derzeitige Anschriften und die letzte frühere Anschrift, Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG und das Sterbedatum.

Familienangehörige im Sinne des Abs. 2 sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern.

Die betroffenen Personen haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch verhindert nicht die Übermittlung von Daten an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft zum Zwecke des Steuererhebungsrechtes.

Widerspruch gegen die Datenübermittlung an die Bundeswehr

Nach § 58 c Abs. 1 SG (Soldatengesetz) übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung jährlich bis zum 31. März Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden. Diese Daten (Familiename, Vorname, gegenwärtige Anschrift) dürfen nur dazu verwendet werden, um Informationsmaterial über Tätigkeit in den Streitkräften zu versenden.

Die betroffenen Personen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten in den vorgenannten Absätzen zu widersprechen. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Einwohnermeldeamt der Gemeindeverwaltung Hochkirch, Karl-Marx-Str. 16-17, 02627 Hochkirch, eingelegt werden und gilt bis zu seinem Widerruf.

Hochkirch, den 16.01.2026

Thomas Meltke
Bürgermeister